

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung
der gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 5 (S 35 SGB V)

Art. 1 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

j) § 35 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen,
3. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbarer Wirkung,
4. gleicher diagnostischer Zielrichtung,

zusammengefaßt werden; unterschiedliche Bioverfügbarkeiten wirkstoffgleicher Arzneimittel sind zu berücksichtigen, sofern sie für die Therapie bedeutsam sind".

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

bb) Nach Satz 2 - neu - wird folgender Satz 3 - neu - eingefügt:

"Die Gruppenbildung ist entsprechend der ATC-Klassifikation (anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifikation) des Nordic-Drug-Councils vorzunehmen."

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

dd) § 35 Abs. 4 wird gestrichen.

ee) Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 4 bis 6.

ff) Abs. 4 Satz 3 - neu - erhält folgende Fassung:

"Bei der Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimitteln ist grundsätzlich von den preisgünstigen Apothekenabgabepreisen in der Vergleichsgruppe auszugehen; dabei ist soweit wie möglich sicherzustellen, daß eine für die Therapie hinreichende Arzneimittelauswahl möglich ist".

Begründung:

Zusatz:

Die Positivliste und die Preisverhandlungen aufgrund der Positivliste lassen sich nur mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf realisieren. Somit steht für eine kurzfristige Beeinflussung des Arzneimittelmarktes nur das Instrument der Festbeträge zur Verfügung.

Die Festbetragsregelungen sind deshalb insgesamt umsetzungsfreundlicher zu gestalten, um so zumindest die dort vorhandenen Einsparpotentiale zu verwirklichen.

Im Abs. 1 Satz 2 werden in den Nrn. 2 und 3 die beiden "insbesondere" - Halbsätze ersatzlos gestrichen, da die Arzneimittelhersteller diese Formulierung als Ausschließlichkeitskriterium

für die Gruppenbildung verstehen und durch diese gesetzliche Klarstellung einer solchen Mißdeutung in Zukunft vorgebeugt werden soll. Die neue Nr. 4 in Abs. 1 Satz 3 - neu - bezieht die Labor-diagnostika in die Festbetragsregelung ein. Grundlage hierfür ist die Definition des Arzneimittelbegriffes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittelgesetz. Der bisher nicht reglementierte Markt der Diagnostika wird somit ebenfalls den Wirtschaftlichkeitsbestrebungen des SGB V unterstellt.

Die durch Satz 3 - neu - veränderte Möglichkeit zur Gruppenbildung stellt derzeit die einzig gesicherte wissenschaftliche Alternative zur Regelung im SGB V dar und soll die Handhabung der Festbetragsregelungen erleichtern.

Abs. 4 ist zu streichen, da der dort festgelegte Schutz für Arzneimittel mit demselben Wirkstoff bereits durch das europäische Patentschutzzertifikat gewährleistet ist. Zugleich können somit Einsparpotentiale schneller realisiert werden.

Durch die Änderung in Abs. 4 - neu - Satz 3 werden auch nur solitär vorkommende Arzneiformen und Wirkstoffe erfaßt.